

Beschl.-Nr. 6

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 01.03.2013

- Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-13 "Zwischen Kellerstraße und Ainmillerweg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
 - III. Satzungsbeschluss und Beschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2012 bis einschl. 25.01.2013 zum Bebauungsplan Nr. 09-13 „Zwischen Kellerstraße und Ainmillerweg“ vom 29.06.2012 i.d.F. vom 26.11.2012:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 25.01.2013, insgesamt 29 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 16 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 4 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanung - mit Schreiben vom 11.12.2012
- 1.2 Stadt Landshut - Tiefbauamt - mit Schreiben vom 11.12.2012
- 1.3 Stadtjugendring, Landshut mit Schreiben vom 17.12.2012
- 1.4 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit Schreiben vom 10.01.2013

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - mit E-Mail vom 12.12.2012

Es besteht Einverständnis, wenn der Beschluss des Bausenats vom 26.11.2012 dem Verfahren zu Grunde liegt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bausenatsbeschluss vom 26. November 2012 ist in die vorliegende Planung eingeflossen und fester Bestandteil des Bebauungsplanes. Die vorliegende Planung beinhaltet daher weiterhin die getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Kellerstraße, insbesondere die Verringerung der Gebäudetiefe in den Erdgeschossen der Hausgruppe zur Straße hin, um mehr Raum für die Anfahrbarkeit der Garagen und Stellplätze zu schaffen sowie die zusätzlichen Besucherstellplätze vor den Häusern Nrn. 2-4, um den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum zu verringern und über die Anforderungen der Stellplatzsatzung hinaus ausreichend Möglichkeit für die Abwicklung des ruhenden Verkehrs auf den privaten Grundstücksflächen zu schaffen.

Der Bebauungsplan setzt zudem durch Text unter Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 5.4 bzw. 7 der Begründung fest, dass sämtliche Garagen, Carports und Stellplätze auf den Parzellen Nrn. 1-6 zwingend zu errichten sind und weist außerdem unter Ziff.6 textlich darauf hin, dass die Durchfahrbarkeit der Kellerstraße, insbesondere hinsichtlich Müll-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen, auch während der Bauzeit zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gewährleisten ist und eine Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenraum zum Zwecke der Bauausführung vor Baubeginn der Genehmigung durch das Straßenverkehrsamt bedarf.

In Verbindung mit dem bestehenden durchgängigen Halteverbot in der Kellerstraße erreicht das Vorhaben daher hinreichend die Voraussetzungen, um keine erhebliche Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse in der Verkehrsabwicklung in der Kellerstraße zu begründen.

2.2 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen -
mit Schreiben vom 17.12.2012

Die im Plan dargestellten Stellplätze vor den Garagen der Reihenhausparzellen Nr. 2, 3 und 4 sind bauordnungsrechtlich unzulässig, da diese Flächen die notwendigen Stauräume darstellen. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Planung werden den Parzellen Nrn. 1-6 jeweils mindestens zwei Stellplätze pro Wohneinheit zugeordnet. Auf Parzelle Nr. 1 ist zusätzlich eine Fläche für einen Carport vorgesehen. Die sich aus dem Stellplatzschlüssel der Stellplatzsatzung ergebenden Anforderungen werden damit erfüllt.

Um den durch das Vorhaben hervorgerufenen Parkdruck aus dem öffentlichen Straßenraum der Kellerstraße auf die privaten Grundstücksflächen zu verlagern und somit die Funktionalität der Kellerstraße zu stützen, trifft die vorliegende Planung unter Ziff. 7.3.5 die Festsetzung durch Planzeichen „Besucherparkplatz in Stauräumen vor Garagen“. Diese Parkflächen stellen keine gem. Stellplatzsatzung notwendige Stellplätze dar und dienen nicht dem Stellplatznachweis; sie sind nur für die temporäre Nutzung als Besucherstellplätze vorgesehen.

2.3 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 20.12.2012

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 28.12.2012

Auf die Stellungnahme der Feuerwehr, die in der Sitzungs-Niederschrift d. Bausenats v. 26.11. unter Punkt 2.12 festgehalten wurde, wird verwiesen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bausenatsbeschluss vom 26. November 2012 ist in die vorliegende Planung eingeflossen und fester Bestandteil des Bebauungsplanes. Die vorliegende Planung beinhaltet daher weiterhin die getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der

Funktionstüchtigkeit der Kellerstraße, insbesondere die Verringerung der Gebäudetiefe in den Erdgeschossen der Hausgruppe zur Straße hin, um mehr Raum für die Anfahbarkeit der Garagen und Stellplätze zu schaffen sowie die zusätzlichen Besucherstellplätze vor den Häusern Nrn. 2-4, um den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum zu verringern und über die Anforderungen der Stellplatzsatzung hinaus ausreichend Möglichkeit für die Abwicklung des ruhenden Verkehrs auf den privaten Grundstücksflächen zu schaffen.

Der Bebauungsplan setzt zudem durch Text unter Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 5.4 bzw. 7 der Begründung fest, dass sämtliche Garagen Carports und Stellplätze auf den Parzellen Nrn. 1-6 zwingend zu errichten sind und weist außerdem unter Ziff. 6 textlich darauf hin, dass die Durchfahrbarkeit der Kellerstraße, insbesondere hinsichtlich Müll-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen, auch während der Bauzeit zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gewährleisten ist und eine Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenraum zum Zwecke der Bauausführung vor Baubeginn der Genehmigung durch das Straßenverkehrsamt bedarf.

In Verbindung mit dem bestehenden durchgängigen Halteverbot in der Kellerstraße erreicht das Vorhaben daher hinreichend die Voraussetzungen, um keine erhebliche Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse in der Verkehrsabwicklung in der Kellerstraße zu begründen.

2.5 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München mit E-Mail vom 07.01.2013

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH in einer Kabelkanalanlage der Deutschen Telekom AG. Maßnahmen an unseren Telekommunikationslinien werden damit nur bei Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG an der Kabelkanalanlage erforderlich. Zur Zeit sind uns keine Folgemaßnahmen der Deutschen Telekom AG bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung beinhaltet unter Ziff. 2 folgenden Hinweis durch Text: „Im Geltungsbereich befinden sich Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und der Stadtwerke Landshut. Rechtzeitig vor geplanten Baumaßnahmen ist durch den Bauherrn eine Abstimmung mit den Netzbetreibern hinsichtlich eventueller Eingriffe, Umbauten oder Veränderungen am bestehenden Netz herbeizuführen.“

2.6 Stadt Landshut - Straßenverkehrsamt -
mit Schreiben vom 08.01.2013

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2012 und halten diese weiterhin aufrecht.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bausenatsbeschluss vom 26. November 2012 ist in die vorliegende Planung eingeflossen und fester Bestandteil des Bebauungsplanes. Die vorliegende Planung beinhaltet daher weiterhin die getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Kellerstraße, insbesondere die Verringerung der Gebäudetiefe in den Erdgeschossen der Hausgruppe zur Straße hin, um mehr Raum für die Anfahrbarkeit der Garagen und Stellplätze zu schaffen sowie die zusätzlichen Besucherstellplätze vor den Häusern Nrn. 2-4, um den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum zu verringern und über die Anforderungen der Stellplatzsatzung hinaus ausreichend Möglichkeit für die Abwicklung des ruhenden Verkehrs auf den privaten Grundstücksflächen zu schaffen.

Der Bebauungsplan setzt zudem durch Text unter Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 5.4 bzw. 7 der Begründung fest, dass sämtliche Garagen Carports und Stellplätze auf den Parzellen Nrn. 1-6 zwingend zu errichten sind und weist außerdem unter Ziff.6 textlich darauf hin, dass die Durchfahrbarkeit der Kellerstraße, insbesondere hinsichtlich Müll-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen, auch während der Bauzeit zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gewährleisten ist und eine Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenraum zum Zwecke der Bauausführung vor Baubeginn der Genehmigung durch das Straßenverkehrsamt bedarf.

Die Alternative einer Tiefgaragenlösung korrespondiert nur eingeschränkt mit der geplanten Reihenhausbebauung und der im Zuge dieser vorgesehenen Realteilung. Hinsichtlich der vorgesehenen Beschränkung auf 5 Wohneinheiten in Kombination mit einem erhöhten Stellplatzangebot wurde von einer Tiefgaragenlösung abgesehen, zumal der hierfür notwendige Eingriff in den Hang ein sehr hohes Ausmaß annehmen würde.

In Verbindung mit dem bestehenden durchgängigen Halteverbot in der Kellerstraße erreicht das Vorhaben daher hinreichend die Voraussetzungen, um keine erhebliche Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse in der Verkehrsabwicklung in der Kellerstraße zu begründen.

2.7 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 15.01.2013

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Planbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut. Im Rahmen des Verfahrens wurden die Stadtwerke Landshut beteiligt. Anlagen der E.ON Bayern AG sind nicht betroffen.

Im Planbereich befinden sich Leitungen verschiedener Versorgungsunternehmen, die durch die vorliegende Planung möglicherweise beeinträchtigt werden. Die Planungsbegünstigten wurden darüber in Kenntnis gesetzt und der Bebauungsplanentwurf um folgenden Hinweise ergänzt: „Im Geltungsbereich befinden sich Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und der Stadtwerke Landshut. Rechtzeitig vor geplanten Baumaßnahmen ist durch den Bauherrn eine Abstimmung mit den Netzbetreibern hinsichtlich eventueller Eingriffe, Umbauten oder Veränderungen am bestehenden Netz herbeizuführen.“

2.8 Stadtwerke Landshut - Netz / Technischer Service - mit Schreiben vom 15.01.2013

Netzbetrieb Strom / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Gas & Wasser / Erzeugung & Bäder

Es liegen keine Einwände vor.

Abwasser

Die unter „C. Festsetzungen zur Grünordnung“, Pkt. 4. „Dachbegrünung“ angegebene Mindeststärke für den Schichtaufbau der Dachbegrünung ist auf 0,15 m zu erhöhen, damit die erforderliche Retention des Niederschlagswassers erreicht werden kann.

Weiterhin ist folgende Formulierung aufzunehmen:

Die Einleitung von Grund-, Quell- und Sickerwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) verboten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Planung wurde die Mindeststärke für den Schichtaufbau der Dachbegrünung unter Ziff. 4 der Festsetzungen zur Grünordnung von 0,10 auf 0,15 m erhöht. Unter Ziff. 7 der Hinweise durch Text weist die vorliegende Planung darauf hin, dass die Einleitung von Grund-, Quell- und Sickerwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) verboten ist.

2.9 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - mit Schreiben vom 17.01.2013

Stellungnahme Altlasten vom 12.12.2012 (P379-Ja)

Aufgrund von Schreib- und Inhaltsfehlern bitten wir die Ziffer 10 der Begründung wie folgt zu fassen: Im Zuge der Geländearbeiten zum Baugrundgutachten der Grundbaulabor München GmbH vom 23.09.2012 wurden künstlich aufgefüllte Böden mit einer Mächtigkeit von bis zu 2,5 m festgestellt. Zudem sind lokal Verunreinigungen durch Heizöl zu erwarten, da beim Rückbau des Bestands die Ölheizung

unfachmännisch demontiert wurde. Im Zuge des Aushubs anfallendes organoleptisch auffälliges Material ist vollständig zu entnehmen und durch eine fachkundige Person zu deklarieren. Der vollständige Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung von belastetem Aushubmaterial ist gegenüber dem Fachbereich Umweltschutz der Stadt Landshut zu belegen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Begründung wurde vorliegend unter Ziff. 10 entsprechend wie vorgeschlagen angepasst.

2.10 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 23.01.2013

Hinweis:

Unter Punkt 9 "Bodengutachten" der Begründung wird von evtl. auftretendem Hang-, Tag- und Schichtenwasser, das während der Bauzeit auftritt gesprochen. Deshalb sollen während der Bauzeit diese evtl. auftretenden Wässer über Drainagegräben aus der Baugrube abgeleitet werden. Ähnliche Formulierungen sind im beiliegenden Geotechnischen Gutachten unter Punkt 5.4 "Bauzeitliche Wasserhaltung" zu finden. Aus unserer Sicht sollte vorab geklärt werden, wohin diese Wässer abgeleitet werden sollen. Dazu sind keine Aussagen enthalten.

Ansonsten wurden die Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 08.08.2012 berücksichtigt. Mit den Änderungen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Baugrundgutachten wird die Empfehlung ausgesprochen, eventuell auftretendes Hang-, Tag- und Schichtenwasser mittels randlich in der Baugrube angelegten Drainagegräben einem Pumpensumpf zuzuführen und aus der Baugrube auszuleiten. Zwischenzeitlich wurde eine Abstimmung mit den Stadtwerken herbeigeführt. Die vorliegende Planung sieht nun vor, das entsprechend den Empfehlungen des Baugrundgutachtens ausgeleitete Bauwasser in die bestehende Mischwasserkanalisation einzuleiten. Hierzu ist vom Bauherrn bei den Stadtwerken SG Stadtentwässerung ein Antrag auf temporäre Bauwasserhaltung zu stellen. Die vorliegende Planung wurde unter Ziff. 8 der Hinweise durch Text um entsprechende Ausführungen ergänzt bzw. unter Ziff. 7 bzw. 9 der Begründung entsprechend angepasst.

2.11 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut - mit Schreiben vom 23.01.2013

Wir lehnen den Bebauungsplan in Teilbereichen ab.

Das geplante Einfamilienhaus liegt bereits in der im Landschaftsplan der Stadt Landshut ausgewiesene abschirmenden Grünfläche. Diese Grünfläche, als verbindendes Element, ist in der Gesamtheit zu erhalten und keiner Bebauung zur Verfügung zu stellen. Es gibt im Stadtgebiet mehrere Situationen dieser Art. Wird in der Kellerstraße eine Bebauung zugelassen, könnte das Folgen für weitere Anträge haben.

Generell wird durch die hohe, geschlossene Bauweise sehr stark in das Schutzgut Boden und in das Landschaftsbild eingegriffen.

Wir können uns eine Bebauung in den Flächen vorstellen, die bereits einem Baurecht unterliegen. Aus Gründen des Landschafts- und Bodenschutzes schlagen wir vor, auf die dichte, hohe, geschlossene Bebauung zu verzichten und einer lockeren Bebauung mit Grünstrukturen dazwischen und vor allem im Straßenraum den Vorzug zu geben. Das Einfamilienhaus lehnen wir ab.

Beschluss: 8 : 2

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist inhaltlich deckungsgleich mit der Stellungnahme des Bund Naturschutzes aus dem ersten Beteiligungsverfahren. Die aufgeworfenen Einwendungen und Anregungen sind aus diesem Grund bereits im Rahmen der Abwägung in der vorliegenden Planung enthalten. Auf die Beschlussfassung des Bausenates vom 26. November 2012 wird verwiesen.

Durch die vorliegende Planung wird die Gesamtheit des im Flächennutzungsplan als gliedernde und abschirmende Grünfläche dargestellten Areals an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze nicht erheblich geschmälert und in seiner Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die zwischenzeitlich vorliegende dingliche Sicherung dieser Funktion durch die Eigentümer, bleibt dieser Bereich mit seinen Gehölzbeständen als eine markante visuelle Leitstruktur inmitten des städtischen Siedlungsraumes dauerhaft erhalten und verzahnt auch weiterhin ökologisch bedeutsame Landschaftselemente. Durch die Überstellung mit Obstgehölzen und randlichen Strauchpflanzungen wird der Bestand darüber hinaus deutlich verbessert und strukturreicher gestaltet als bisher.

Um eine Bebauung in Hanglage zu verwirklichen ist es notwendig Eingriffe in das Schutzgut Boden vorzunehmen, wie dies bereits für die bestehende Bebauung in der Kellerstraße zutrifft. Die Situierung des Gebäudes und damit auch der Eingriff der vorliegenden Planung in das Schutzgut Boden stellt das Ergebnis der Abwägung sämtlicher Belange dar und ist als tolerierbar einzustufen. Obwohl Begrünungen und Großbäume grundsätzlich positiv für die Gestaltung des Straßenraums im Allgemeinen zu werten sind, stellen sie vorliegend kein Element dar, das sich in der Kellerstraße wiederfindet. Eine Verwirklichung muss darüber hinaus an den gegebenen räumlichen Verhältnissen scheitern. Durch die Aufnahme der Höhenentwicklung der umgebenden Bebauung sowie durch ausführliche Festsetzungen zur Grünordnung, u.a. extensive Dachbegrünung, wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zukünftige Bebauung auf ein verträgliches Maß verringert. Durch die Nutzbarmachung eines im Bereich des abgebrochenen Wohngebäudes als innerstädtische Brachfläche zu bezeichnenden Areals, wird darüber hinaus auf der Grundlage vorhandener Infrastruktur durch Nachverdichtung die städtische Innenentwicklung vorangetrieben und gleichzeitig zunehmender Zersiedlung, Flächenversiegelung und dem Flächenfraß entgegengewirkt.

2.12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - München
mit E-Mail vom 25.01.2013

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Die Planung enthält unter Ziff. 5 einen textlichen Hinweis zu Bodendenkmälern und die Begründung enthält unter Ziff. 8 ausführliche Angaben über die Berücksichtigung bodendenkmalpflegerische Belange.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Satzungsbeschluss und Beschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes

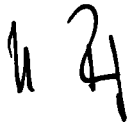
Der Bebauungsplan Nr. 09-13 „Zwischen Kellerstraße und Ainmillerweg“ wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 29.06.2012 i.d.F. vom 26.11.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 26.11.2012 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung anzupassen. Eines entsprechenden Änderungsverfahrens bedarf es nicht. Die Verwaltung wird mit der redaktionellen Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Beschluss: 8 : 2

Landshut, den 01.03.2013
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

